

# **Werdende Mütter im Thüringer Schuldienst**

**Handlungsanleitung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

**für**

**Schulleiterinnen und Schulleiter**

## ***Impressum***

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Werner- Seelenbinder- Straße 7  
99096 Erfurt

Email: [poststelle@tmbjs.thueringen.de](mailto:poststelle@tmbjs.thueringen.de)

Telefon: (0361) 37 900

Fax: (0361) 94 690

Mit freundlicher Genehmigung der Nutzung der Broschüre:  
„Mutterschutz in der Schule – Schwangere Lehrerinnen und Landesbedienstete an niedersächsischen  
Schulen“; Hrsg. Niedersächsisches Kultusministerium, Hannover, August 2013.

Redaktionelle

Bearbeitung: Renate Hintze, Katrin Mauersberger; Ulrich Pfeiffer

Stand: November 2020

## ***Einleitung***

Berufstätige schwangere und auch stillende Mütter unterliegen in Deutschland einem besonderen, gesetzlich verankerten Schutz.

Geregelt wird dies im Wesentlichen durch das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG).

**Die für Beamtinnen gültigen Regelungen sind in der Thüringer Mutterschutzverordnung (ThürMuSchVO) enthalten, die notwendigen Maßnahmen der Arbeitssicherheit sind adäquat umzusetzen.**

Die vorliegende Handlungsanleitung soll Sie, sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe der Umsetzung des Mutterschutzes in Schule unterstützen.

Sie erhalten mit dieser Handlungsanleitung notwendige Hinweise und Materialien, um Ihren Verpflichtungen nachkommen zu können.

Die im Anhang befindlichen Kopiervorlagen stehen auf der Website des Staatlichen Schulamtes Südthüringen zum Download bereit.

**Bitte lesen Sie zunächst zu Ihrer Orientierung die Handlungsanleitung durch und folgen dann der beigefügten „Checkliste Mutterschutz“ (Anlage 1), um Ihre Aufgabe möglichst strukturiert und zeitlich optimiert zu erfüllen.**

## ***Beratung und Unterstützung***

Bei der Erstellung der individuellen Gefährdungsbeurteilung können Sie sowohl die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit am jeweiligen Staatlichen Schulamt und ggf. den/die zuständige/n Arbeitsmediziner/in zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

Ihre jeweiligen Ansprechpartner/innen finden Sie im letzten Kapitel der Handlungsanleitung.

## **Schritt 1**

### **Nach Bekanntwerden der Schwangerschaft**

Eine Kollegin Ihrer Schule hat Sie mündlich oder schriftlich über eine bestehende Schwangerschaft informiert, ggf. erhalten Sie dadurch auch das voraussichtliche Datum der Entbindung.

#### a) Erstgespräch

Grundlage für das Erstgespräch ist die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erarbeitete Checkliste zum Mutterschutz. An Hand dieser weisen Sie die werdende Mutter auf die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes hin.

Händigen Sie ihr bitte **Unterweisungsblatt für schwangere Frauen im Schuldienst → Anlage 2** aus:

#### b) Vorläufiges Beschäftigungsverbot

Bis zur eindeutigen Klärung der Immunitätslage der Schwangeren muss zunächst ein zeitlich begrenztes Beschäftigungsverbot durch Sie als Schulleitung ausgesprochen werden.

**→ Kopiervorlage „Beschäftigungsverbot“ Anlage 3**

## **Schritt 2**

### **Wirksamkeitskontrolle zur Gefährdungsbeurteilung**

Als nächsten Schritt müssen Sie als Schulleiterin und Schulleiter eine Beurteilung der individuellen Arbeitsbedingungen der schwangeren Frau durchführen.

Diese Forderung ergibt sich aus der Arbeitgeberverpflichtung (Dienstherrenpflicht) nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und §§ 9,10 MuSchG und der Thüringer Mutterschutzverordnung.

Die Gefährdungsbeurteilung, die möglichst mit der Schwangeren zusammen erstellt werden sollte, beinhaltet die Betrachtung aller Tätigkeiten der werdenden Mutter sowie Art, Ausmaß und Dauer möglicher Gefährdungen.

Kopiervorlage „**Gefährdungsbeurteilung**“ Anlage 4.

Die Beurteilung der Immunitätslage ist in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen, es gelten Beschäftigungsverbote entsprechend Anlage 5. Zur Klärung der Immunität kann der/die Arbeitsmediziner/in unterstützend hinzugezogen werden.

### **Erforderliche Maßnahmen nach Erstellung der individuellen Gefährdungsbeurteilung**

Falls die Beurteilung ergibt, dass Sicherheit oder Gesundheit der werdenden Mutter gefährdet sein könnten, müssen umgehend **Schutzmaßnahmen** veranlasst werden.

Als erste Schutzmaßnahme muss geprüft werden, inwieweit die Risiken hinsichtlich des **Arbeitsumfeldes** oder der **Arbeitsbedingungen** der Schwangeren minimiert werden können.

Denkbar sind Änderungen des Stundenplanes, Anpassung der ergonomischen Bedingungen, kein Umgang mit chemischen oder biologischen Gefahrstoffen, Meiden von physikalischen Gefährdungen wie Strahlung, Vibrationen, Lärm (Tätigkeitsverbote), Tätigkeitseinschränkungen im Sportunterricht.

Sind Änderungen der Arbeitsbedingungen am ursprünglichen Arbeitsplatz der Schwangeren nicht möglich, müssen **alternative Beschäftigungsmöglichkeiten** geprüft werden.

### **Informationen hierzu unter Schritt 3.**

Wenn auch alternative Beschäftigungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, muss zum Schutz der schwangeren Frau und des ungeborenen Kindes eventuell ein erneutes zeitlich begrenztes **Beschäftigungsverbot** ausgesprochen werden.

### **Informationen hierzu unter Schritt 4.**

In einem abschließenden Gespräch erläutern Sie der betroffenen Kollegin noch einmal das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die beschlossenen Maßnahmen.

Falls ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden muss, erfolgt auch hier eine ausführliche Begründung und schriftliche Dokumentation.

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sollen die übrigen weiblichen Beschäftigten der Schule (in anonymisierter Form) informiert werden.

Zusätzlich sind der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte zu informieren.

Ändern sich die Arbeitsbedingungen der schwangeren Frau (z.B. Einsatz in anderen Klassen oder in einer anderen Schule), ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren.

**Achtung: Der tatsächliche Immunstatus der Schwangeren und die Schwangerschaftsdaten dürfen *nicht* bekanntgegeben werden!**

Zusätzlich zur Gefährdungsbeurteilung **muss** die Meldung über Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau entsprechend § 27 Mutterschutzgesetz erfolgen.

Eine Kopiervorlage für das Formular des TLV „**Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren Frau...**“ finden Sie in Anlage 6.

Das ausgefüllte Formular ist im Original **unverzüglich** von Ihnen an die zuständige Regionalinspektion des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz zu senden. Dem jeweils zuständigen Schulamt ist eine Kopie zuzusenden.

### **Schritt 3**

#### **Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten**

Bei unklarer oder nicht ausreichender Immunitätslage der Schwangeren oder wenn durch die Gefährdungsbeurteilung Risiken für die Gesundheit von Mutter oder Kind ermittelt worden sind, darf die schwangeren Frau nicht mehr in ihrem bisherigen Arbeitsbereich eingesetzt werden oder es muss in bestimmten Fällen ein Kontaktverbot zu Schülerinnen und Schülern ausgesprochen werden.

Es gilt das Prinzip der Risikominimierung.

Vor einem generellen Beschäftigungsverbot muss überlegt werden, ob die werdende Mutter nicht anderweitig eingesetzt werden kann.

Möglichkeiten sind z.B.:

- Korrigieren von Klassenarbeiten
- Vorbereiten von Prüfungen
- Entwicklung von Unterrichtsmaterialien
- Tätigkeit an einer anderen Schule oder anderen Einrichtungen (z.B. Schulamt) ohne spezielles Gefährdungspotential
- Planung und Organisation von Ausflügen, Klassenfahrten, etc.

## Schritt 4

### Beschäftigungsverbot

Wenn das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau oder des Kindes durch die berufliche Tätigkeit gefährdet ist und keine alternative Beschäftigungsmöglichkeit besteht, müssen Sie ein Beschäftigungsverbot aussprechen.

Man unterscheidet das individuelle vom generellen Beschäftigungsverbot:

- ❖ ein **individuelles Beschäftigungsverbot** wird durch den behandelnden Arzt der schwangeren Frau ausgesprochen, wenn schwangerschaftsbedingte Beschwerden sich durch die berufliche Tätigkeit verstärken (z.B. Gerüche verstärken Übelkeit, erhöhte Stressempfindlichkeit). Es ist ein ärztliches Attest erforderlich.
- ❖ ein **generelles Beschäftigungsverbot** oder eine **Beschäftigungseinschränkung** wird **durch den Arbeitgeber (hier Schulleitung) ausgesprochen.**

Wenn nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung und Ausschöpfung aller geeigneten Maßnahmen (wie Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder Umsetzung der werdenden Mutter) nicht gewährleistet werden kann, dass durch die berufliche Tätigkeit eine Gefährdung für Mutter oder Kind ausgeschlossen ist, müssen Sie ein generelles, befristetes oder unbefristetes, Beschäftigungsverbot aussprechen.

Ein ärztliches Attest ist dafür nicht erforderlich.

Eine Kopiervorlage „**Beschäftigungsverbot durch Arbeitgeber**“ finden Sie in **Anlage 3.**

Im Unterschied zu einem Beschäftigungsverbot können Sie auch eine **Beschäftigungseinschränkung** aussprechen. Hier wird eine bestimmte, Mutter oder Kind potentiell gefährdende Tätigkeit im Rahmen der fachspezifischen Beschäftigung, verboten (z. B. in den Fächern Sport, Schwimmen, Chemie u.a.). Grundlage für die Festlegung von Beschäftigungseinschränkungen bildet die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung. Oft können diese einzelnen Tätigkeiten an andere Personen delegiert werden.

### Schutzfristen

In den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung dürfen alle werdenden Mütter nicht beschäftigt werden. Dies und auch die Besonderheiten bei Früh- oder Mehrlingsgeburten regelt § 3 MuSchG.

Wünscht die Schwangere vor der Entbindung ausdrücklich eine Weiterbeschäftigung, kann dies ermöglicht werden. Ein entsprechendes Musterformular „**Einverständniserklärung Schwangere**“ finden Sie als Kopiervorlage Anlage 7.

Das Einverständnis kann von der Schwangeren jederzeit zurückgezogen werden mit der Folge, dass sie dann sofort nicht mehr beschäftigt werden darf.

**Sie als Schulleiter/in entscheiden allein nach Maßgabe ihrer Fürsorgepflicht, ob eine Weiterbeschäftigung an ihrer Schule zugelassen wird.**

## **Rechtlicher Rahmen**

Folgende rechtliche Vorgaben bilden den Rahmen zum Thema Mutterschutz:

- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (**MuSchG**)
- Arbeitsschutzgesetz (**ArbSchG**)
- Thüringer Mutterschutzverordnung (**ThürMuSchVO**)

## **Beratung und Unterstützung**

Ihre regional zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit

SSA Nordthüringen	Katrin Plescher
SSA Mittelthüringen	Volker Schlegel
SSA Ostthüringen	Dieter Brieger
SSA Südthüringen	Ulrich Pfeiffer
SSA Westthüringen	Katrin Mauersberger

Bei arbeitsmedizinischen Fragen wenden Sie sich bitte nach vorheriger Absprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit an:

## **B•A•D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH**

<b>Zentrum Erfurt</b>	Polyklinik am Südpark, Melchendorfer Straße 1, 99096 Erfurt, Tel.: 0361 – 5546 720
<b>Zentrum Nordhausen</b>	Grimmelallee 4 c, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631 - 47815-0
<b>Zentrum Suhl</b>	Industriestraße 18, 98544 Zella-Mehlis, Tel.: 03682 - 8826-0
<b>Zentrum Weimar</b>	Friedensstraße 42, 99423 Weimar, Tel.: 03643 - 77175-0
<b>Zentrum Jena</b>	Kahlaische Straße 4, 07745 Jena Tel.: 03641 - 23263-0
<b>Zentrum Gera</b>	Nicolaistraße 1, 07545 Gera, Tel.: 0365 - 552245-0
<b>Zentrum Schleiz</b>	R.-Breitscheid-Straße 6 a, 07907 Schleiz, Tel.: 03663 - 423369



## **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz**

**Regionalinspektion Mittelthüringen**, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt

(zuständig für Stadt Erfurt, Landkreis Gotha, Stadt Weimar, Landkreis Sömmerda, Ilm-Kreis, Landkreis Weimarer Land)

**Regionalinspektion Ostthüringen**, Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera

(zuständig für Stadt Gera Landkreis, Altenburger Land, Stadt Jena, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla-Kreis)

**Regionalinspektion Nordthüringen**, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, 99734 Nordhausen

(zuständig für Landkreis Nordhausen, Kyffhäuserkreis, Landkreis Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis)

**Regionalinspektion Südthüringen**, Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl

(zuständig für Stadt Suhl, Landkreis Hildburghausen, Stadt Eisenach, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Wartburgkreis, Landkreis Sonneberg)

Informationen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz sind unter folgendem Link zu finden:

**<http://www.thueringen.de/th7/tlv/arbeitsschutz/sozial/mutterschutz/index.aspx>**

## Anlage 1

### **Checkliste Mutterschutz**

- Erstgespräch mit der schwangeren Kollegin mit Hinweis auf das Mutterschutzgesetz
- Aushändigen des Unterweisungsblattes für schwangere Frauen (Anlage 2)
- Ggf. Aussprechen eines vorläufigen Beschäftigungsverbotes bis zur Klärung der Immunitätslage (Anlage 3)
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung „Mutterschutz“ (Anlage 4)
- Ergebnis und erforderliche Maßnahmen mit der schwangeren Frau besprechen
- Unterrichtung des Personalrates und der/des Gleichstellungsbeauftragten über das Ergebnis und beschlossene Maßnahmen
- Schriftliche Mitteilung an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) (Anlage 6), Kopie an das zuständige Staatliche Schulamt
- Die Gefährdungsbeurteilung ist in der Schule zu archivieren.

## Unterweisung für schwangere Frauen im Schuldienst

**Gefährdungsbeurteilung für schwangere oder stillende Frauen entspr. § 10 MuSchG –  
Tätigkeiten des pädagogischen Personals im Bereich Schule**

### Es gelten folgende Beschäftigungseinschränkungen:

- Der Arbeitstag darf nicht mehr als 8,5 Stunden dauern.
- **Bei Nichtvorliegen einer Rötelimunität besteht in den ersten 20 Schwangerschaftswochen ein generelles Beschäftigungsverbot.**
- Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten in der Schule, von denen eine Gefährdung für Mutter und Kind ausgehen kann, ist der Schwangeren die Gelegenheit einzuräumen, sich umgehend mit ihrem Arzt über den weiteren Verbleib in der Schule zu beraten.

### Beschäftigungsverbote gelten insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Umgang mit krebserregenden, erbgutveränderlichen und fruchtschädigenden Gefahrstoffen,
- Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg von Hand gehoben und bewegt werden,
- Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
- Arbeiten, bei denen sich erhöhte Unfallgefahren ergeben, insbesondere Gefahr des Ausgleitens (z.B. Schwimmunterricht),
- Hilfestellung beim Gerätturnen,
- Ballsportarten im Sportunterricht, während der Pausenaufsicht und in der Hortbetreuung,
- direkter Umgang mit potentiell infektiösen Material (u. a. Blut),
- Umgang mit Kindern mit emotionalen und sozialen Entwicklungsstörungen,
- keine alleinige Pausenaufsicht,
- kein Eingreifen in körperliche Auseinandersetzungen (stattdessen Hilfe holen),
- Lärmbelastung an Maschinen im Werkunterricht,
- Mehrtägige Klassenfahrten (Ausnahmen sind im Einzelfall detailliert zu klären).

### **Weiterhin sind folgende Maßnahmen einzuhalten:**

- kein Kontakt zu Zecken und Stäuben z.B. beim pädagogischen Angebot im Freien,
- kein Kontakt zu Schimmelpilzen,
- Unterweisung der Schwangeren über die Gefahren am Arbeitsplatz und den erforderlichen Schutzmaßnahmen,
- Unterweisung der Schwangeren über das Verhalten bei gefährlichen Situationen,
- Unterweisung der Schwangeren über besondere Gefährdungen bei der Betreuung von Kindern oder Auszubildenden mit emotionalen und sozialen Entwicklungsstörungen,
- Unterweisung der Schwangeren über Schutzmaßnahmen bei Restgefährdungen am Arbeitsplatz.

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich entsprechend unterwiesen wurde und dass mit mir über die Anpassung der Arbeitsbedingungen gesprochen wurde.**

Datum: .....

Unterschrift:.....

Anlage 3

## **Beschäftigungsverbot durch Arbeitgeber**

(§ 13 Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz)

Für Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

tätig als \_\_\_\_\_

voraussichtlicher Entbindungstermin: \_\_\_\_\_

spreche ich gemäß § 13 MuSchG mit Wirkung vom

\_\_\_\_\_

ein generelles Beschäftigungsverbot aus, da Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sind.

### **Grund:**

- die durchgeführte Beurteilung der Arbeitsbedingungen der Schwangeren ergab eine mögliche Gefährdung der Gesundheit für Mutter und /oder Kind
- es besteht eine bisher ungeklärte oder keine ausreichende Immunität der Schwangeren für ihre Tätigkeit
- es ist eine Infektionskrankheit in unserer Einrichtung aufgetreten, für die bei der Schwangeren keine ausreichende Immunität besteht.
- andere Gründe: \_\_\_\_\_

Das Beschäftigungsverbot gilt:

- voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_
- bis zum Ende der Schwangerschaft

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in

Original an die schwangere Frau aushändigen,

jeweils eine Kopie: - an die Schule  
- an das Staatliche Schulamt



# Mögliche Gefährdungsfaktoren

Die folgende Checkliste dient der Ermittlung möglicher Gefährdungen und erfolgter Vorsorgemaßnahmen.

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
1.1	Fallen Mehrarbeiten über 8,5 Std./Tag oder über 90 Std./Doppelwoche an? Wird die Schwangere zu Vertretungsunterricht eingesetzt? Müssen mehr als 6 Unterrichtsstunden/Tag unterrichtet werden?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1.2	Persönliche Schutzausrüstung Sind geeignete Handschuhe für Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Besteht Unfallgefährdung? (Fall-, Stolper- oder Sturzgefahr auf Tritten, Leitern, Böden)	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
1.4	Werden im Sportunterricht Tätigkeiten mit hoher Unfallgefahr (z.B. Hilfestellung beim Gerätturnen, Ballspiele) oder im Schwimmbad (erhöhte Rutschgefahr) vermieden?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	Werden Kinder mit Beeinträchtigungen betreut, die aggressiv sind? → Unterweisung, ggf. Umsetzung	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
1.6	Werden Schüler/-innen mit Krampfanfällen betreut?	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
1.7	Kann sich die Schwangere jederzeit Hilfe (telefonisch) holen?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
1.8	Kommt es während der Pausenaufsicht regelmäßig zu Rempelen mit den Schüler/-innen oder muss die Lehrerin bei Streitigkeiten körperlich eingreifen? → ggf. Freistellung von der Pausenaufsicht	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
1.9	Muss sich die Lehrerin durch Schülertrauben vor der geschlossenen Klassentür kämpfen oder wird sie auf den Fluren von rennenden Schüler/-innen gestoßen? → ggf. organisatorische Lösung	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
<b>2</b>	<b>Bewegung oder körperliche Belastung</b>		
2.1	Ist für die Schwangere ein normaler Arbeitsstuhl vorhanden? (Kein Kinderstuhl)	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Ist für die Schwangere eine Liegemöglichkeit/Liegeplatz vorhanden?	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Muss die Schwangere regelmäßig (2-3mal/Std.) Gegenstände von mehr als 5 kg Gewicht heben oder bewegen? → Tätigkeitsverbot für diese Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
2.4	Muss die Schwangere gelegentlich (weniger als 2mal/Std.) Kinder oder Gegenstände von mehr als 10 kg Gewicht heben oder bewegen? → Tätigkeitsverbot für diese Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
2.5	Muss die Schwangere Tätigkeiten ausüben, bei denen sie sich dauernd strecken, hocken, oder gebückt halten muss? (z.B. Sportunterricht, Betreuung von behinderten Kindern) → Tätigkeitsverbot für diese Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>

<b>3</b>	<b>Physikalische Gefährdungen</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
3.1	Ist die Schwangere dauerndem Lärm über 80 dB(A) ausgesetzt? (evtl. Lärmmessung beantragen)	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
3.2	Werden Tätigkeiten in Hitze, in Nässe oder Kälte ausgeübt? Pausenaufsichten?	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
3.3	Wird mit UV- Strahlung, Laserstrahlung, Röntgenstrahlung oder radioaktiven Stoffen umgegangen?	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>

#### **4 Biologische Gefährdungen und Arbeitsstoffe**

##### **Freiwillige Angaben**

**Hinweis: Die Schwangere ist vor Abfrage der Angaben unter 4.1. darüber zu informieren, dass diese Informationen im Gespräch mit der Schulleitung freiwillig sind.**

**Erst im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss die Schwangere Angaben zu ihrem Impfstatus gegenüber dem Betriebsarzt durch Vorlage des Impfausweises machen. Der Betriebsarzt entscheidet über die Einsatzmöglichkeiten ohne dem Arbeitgeber Einzelheiten über vorhandene Immunitäten mitzuteilen.**

**Die Schwangere ist darauf hinzuweisen, dass bei unklarem Impf- bzw. Immunstatus dieser als nicht vorhanden gilt, sie deshalb zunächst nicht weiter mit Kindern beschäftigt werden darf und auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz umgesetzt werden kann (Verwaltungsarbeiten z.B. Schule, SSA, TMBJS...).**

4.1	Besteht lt. Bescheinigung ausreichender Infektionsschutz gegen folgende gefährliche Krankheiten im Umgang mit Kindern?  <input type="checkbox"/> Kinder unter 6 Jahren: Röteln, Masern, Mumps, Windpocken, Ringelröteln, Keuchhusten  <input type="checkbox"/> Kinder unter 10 Jahren: Röteln, Windpocken  <input type="checkbox"/> Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren: Röteln  <input type="checkbox"/> Kinder mit Behinderung: Röteln, Masern, Mumps, Zytomegalie, Hepatitis B  → ggf. Beschäftigungsverbot	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>			
4.2	Pflegt die Schwangere Kinder (Körperpflege, Windeln wechseln) oder begleitet sie bei den Toilettengängen? (Gefährdung durch Hepatitis A) → ggf. Beschäftigungsverbot		
4.3	Besteht am Arbeitsplatz Kontakt zu Hepatitis B-, C- oder HIV- Infizierten (Erkrankten mit Ansteckungsgefahr)? → Beschäftigungsverbot/Tätigkeitsverbot	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
4.4	Liegt in der Schule ein Fall von Keuchhusten, Virusgrippe, Scharlach, Masern, Mumps, Windpocken, Ringelröteln, Hepatitis A oder B vor? → befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch beachten	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
4.5	Hat die Schwangere Umgang mit potentiell infektiösem Material, z.B. Blut, Körpersekreten, Wäsche, Verbandszeug bzw. infizierten Personen? → Tätigkeitsverbot	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>
4.7	Hat die Schwangere Kontakt zu Zecken und Stäuben, z.B. beim pädagogischen Angebot im Freien, im Wald und auf Wiesen? → ggf. Tätigkeitsverbot	<input type="checkbox"/>	<input type="radio"/>

- 4.8 Hat die Schwangere Kontakt zu Tieren in der Einrichtung (Katzen, Hamstern, Vögeln, Papageien, Hasen, Fischen)?  
Falls ja, liegt eine aktuelle Stellungnahme des Veterinäramtes/Tierarztes vor, dass die Tiere gesund sind?  
→ Tätigkeitsverbot
- 4.9 Hat die Schwangere Kontakt zu Schimmelpilzen?  
→ Tätigkeitsverbot
- 4.10 Hat die Schwangere Kontakt mit weiteren Erregern wie Bakterien, Viren, Pilzen? (Biologieunterricht)

## 5 Chemische Gefährdungen und Gefahrstoffe Ja Nein

- 5.1 Liegt ein aktuelles Gefahrstoffverzeichnis vor?
- Hat die Schwangere Kontakt oder Umgang mit Gefahrstoffen?
- Hinweise auf Gefahrstoffe findet man auf Produktverpackungen in Form von Gefahrensymbolen und als H- (Risikosätze als Hinweis auf besondere Gefahren) und P- Sätze (Sicherheitssätze)  
→ ggf. Tätigkeitsverbote für die folgenden Gefahrstoffe
- 5.2 Gefahrstoffe mit Einstufung als Krebs erzeugend nach Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG oder nach der TRGS 905 mit der Kennzeichnung  
- H 350 („kann Krebs erzeugen“) (z.B. Benzol)    
- H 340 („kann vererbare Schäden verursachen“) (z.B. Ethylenoxid)    
- H 350i („kann Krebs erzeugen beim Einatmen“) (z.B. Cadmiumsulfat)    
- H 360 d („kann Kind im Mutterleib schädigen“) (z.B. Bleichromat)    
- H 361 d („kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen“)
- 5.3 Gefahrstoffe mit Einstufung als krebserzeugend nach Kategorie 3 des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG (Verdachtsstoff) oder nach der TRGS 905 mit der Kennzeichnung  
- H 351 („Verdacht auf krebserzeugende Wirkung“)    
- H 341 („Irreversibler Schaden möglich“)
- 5.4 Wird bei der Verwendung von Speckstein die Asbestfreiheit garantiert?
- 5.5 Gefahrstoffe, die sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich sind oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigen?  
→ Tätigkeitsverbote, wenn Grenzwerte nicht eingehalten werden oder unbekannt sind  
→ Tätigkeitsverbote bei hautresorptiven Stoffen
- 5.6 Hautschädigende Stoffe (H 310, H 311, H312 oder Kennbuchstabe H nach TRGS 900)
- 5.7 Quecksilber, Blei  
→ Tätigkeitverbot
- 5.8 Lösungsmittel beim Basteln/Kunstunterricht wie Aceton/Kleber?
- 5.9 Arbeitet die Schwangere selbst mit giftigen, gesundheitsschädlichen, hautschädigenden, krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen?
- 5.10 Ist die Schwangere Gefahrstoffen ausgesetzt, z.B. dadurch, dass andere Mitarbeiter im gleichen Arbeits-/Unterrichtsraum mit giftigen, gesundheitsschädlichen, hautschädigenden, krebserzeugenden, erbgutverändernden oder Frucht schädigenden Gefahrstoffen arbeiten?



- 5.11 Sind in den letzten drei Monaten Entwesungsmittel oder Entlausungsmittel in der Einrichtung eingesetzt worden?  
→ ggf. Beschäftigungsverbot
- 5.12 Ist der Nichtraucherschutz gewährleistet?

**6 Vorsorgemaßnahmen** **Ja** **Nein**

- 6.1 Wurde die Schwangere über Gefahren am Arbeitsplatz und Schutzmaßnahmen nachweislich unterwiesen?
- 6.2 Wurde die Schwangere über ihr Verhalten in gefährlichen Situationen unterwiesen?
- 6.3 Wurde die Schwangere zur BioStoffV, TRBA 250 bei der Betreuung behinderter Menschen unterwiesen?
- 6.4 Wurde die Schwangere über besondere Gefahren bei der Betreuung von Anfallpatienten und Kindern mit Beeinträchtigungen unterwiesen?
- 6.5 Wurde die Schwangere über Schutzmaßnahmen und Verhalten bei Restgefährdungen unterwiesen?

**7 Gefährdungen durch SARS- Covid19**

- 7.1 Kann zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden?
- 7.2 Sind Lage, Größe und Lüftungsverhältnisse am Arbeitsplatz eher ungünstig?
- 7.3 Besteht Kontakt zu ständig wechselndem Publikum bzw. wechselnden Personen in großer Zahl?
- 7.4 Ist ein Gesichtskontakt („face-to-face“), z.B. im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, unvermeidbar und dauert länger als 15 Minuten?
- 7.5 Besteht Umgang mit an den Atemwegen erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen?
- 7.6 Ist eine hohe Zahl von COVID-19-Infizierten in der Region anzunehmen?

**Ist eine sichere Weiterbeschäftigung nicht möglich, muss der Arbeitgeber die Frau durch ein betriebliches Beschäftigungsverbot freistellen.**

Sind Ihnen noch weitere Gefährdungen bekannt? Wenn ja, welche?

---



---



---



---

**Bei Fragen, die so beantwortet wurden, dass Sie einen Kasten (☐) markiert haben, müssen Schutzmaßnahmen bestimmt werden.**

## Schutzmaßnahmen und Anmerkungen:

Auf Grund obenstehender Gefährdungen wurden folgende Schutzmaßnahmen veranlasst:

Kein Unterrichtseinsatz in folgenden Fächern:

---

—

Kein Unterrichtseinsatz in folgenden Klassen:

---

—

Anpassung des Stundenplanes:

---

—

Erforderliche Anpassungen des Arbeitsplatzes, organisatorische Veränderungen:

---

—

---

—

## Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Eine Gefährdung liegt nicht vor. Der Arbeitsplatz wird beibehalten.
- Eine Gefährdung liegt vor. Es kann nur unter Einhaltung der vorstehend aufgeführten Bedingungen auf dem bisherigen Arbeitsplatz weitergearbeitet werden.
- Auf Grund eines Beschäftigungsverbotes setzt die Schwangere bis zum vollständigen Nachweis des Immunschutzes mit der Arbeit aus.
- Eine Gefährdung ist nicht auszuschließen, deshalb wurde die Schwangere an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt.
- Auf Grund eines Beschäftigungsverbotes setzt die Schwangere bis zum \_\_\_\_\_  
- oder – völlig mit der Arbeit aus.

---

Unterschrift der Schulleitung

---

Ggf. Unterschrift der Fachkraft f. Arbeitssicherheit (für die Beratung)

---

Ggf. Unterschrift des Arbeitsmediziners (für die

Unterrichtung der Schwangeren

Datum:

Unterschrift der Schwangeren:

Unterrichtung des Personalrates

Datum:

Unterschrift des Personalrates:

## Dokumentation

Die Gefährdungsbeurteilung ist in der Schule aufzubewahren.

Die Checkliste muss nicht an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz übermittelt werden.

## Beschäftigungsverbote bei fehlendem Immunschutz und/oder auftretenden Infektionskrankheiten

Besonders problematisch beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist die Infektion schwangerer Mitarbeiterinnen durch Krankheitserreger, die zu Schäden beim ungeborenen Kind führen können. In Einrichtungen wie Schulen, Horten und Heimen können im Zusammenhang mit dem beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen folgende Infektionserreger relevant sein:

### Infektionen in der Schwangerschaft mit erhöhten Risiken beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wie Schulen, Horten und Heimen

Infektionserreger	Übertragung	Inkubationszeit	Mögliche Schädigung	Vorbeugende Schutzimpfung	Maßnahmen
Röteln (Rubella)	durch Tröpfcheninfektion	14 bis 21 Tage	kann im ersten bis vierten Schwangerschaftsmonat zur Fehlgeburt, Frühgeburt oder einem angeborenen Rötelsyndrom mit Defekten an Herz, Augen und Ohren führen: je früher die Infektion stattfindet, desto schwerer und häufiger sind die Schäden	möglich	Bei einer werdenden Mutter ohne sicheren Antikörperschutz muss ein Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche (SSW) ausgesprochen werden. Dies gilt für den beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr.
Ringelröteln (Erythema infectiosum, Parvovirus B 19)	hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion über Nasen-Rachen-Sekret	7 bis 14, max. 21 Tage	bei akuter Infektion während der ersten 20 SSW Rate an fetalen Todesfällen um 5,6% erhöht; in seltenen Fällen können sie auch zu Wassereinlagerungen (Hydrops fetalis) beim Feten führen	nicht möglich	Bei einer werdenden Mutter ohne sicheren Antikörperschutz ist ein befristetes Beschäftigungsverbot bis drei Wochen nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls auszusprechen.
Masern (Morbilli)	durch Tröpfcheninfektion bei direktem Kontakt	8 bis 14 Tage	stellen eine signifikante Ursache für Tod- und Frühgeburten dar	möglich	Bei einer werdenden Mutter ohne sicheren Antikörperschutz ist ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zwei Wochen nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung, bei einer Beschäftigung im Kinderheim für die gesamte Schwangerschaft, auszusprechen. Weitere Beschäftigungsverbote können sich aus der jeweils aktuellen epidemiologischen Situation der Bundesländer bzw. der Impfrate der Kinder in der Einrichtung ergeben.
Mumps „Ziegenpeter“ (Parotitis epidemica)	durch Tröpfcheninfektion	16 bis 18 Tage	kann vor allem, wenn sie während des ersten Schwangerschaftsdrittels auftritt, zu Spontanaborten führen	möglich	Bei Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung ist bei einer werdenden Mutter ohne sicheren Antikörperschutz ein befristetes Beschäftigungsverbot bis drei Wochen nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls auszusprechen, bei einer Beschäftigung im Kinderheim für die gesamte Schwangerschaft. Weitere Beschäftigungsverbote können sich aus der jeweils aktuellen epidemiologischen Situation der Bundesländer bzw. der Impfrate der Kinder in der Einrichtung ergeben.

Infektions- erreger	Übertra- gung	Inkubati- onszeit	Mögliche Schädigung	Vorbeugende Schutzimp- fung	Maßnahmen
Windpocken (Varizella)	über die Luft und virushaltige Tröpfchen - ..fliegende Infektion“: gilt als sehr anste- ckend	8 bis 28 Tage. in der Regel bei 14 bis 16 Tagen.	kann bei Erstinfektion während der Schwanger- schaft auf Leibes- frucht übertragen werden und in 1% bis 2% angeborene Miss- bildungen hervorrufen	möglich	Bei einer werdenden Mutter ohne sicheren Antikörperschutz muss ein Beschäftigungsverbot für die gesamte Schwangerschaft ausgesprochen werden. Dies gilt für den Umgang mit Kindern bis zum 10. Lebensjahr (strikte räumliche Trennung). Jenseits des Grundschulalters ist bei Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung gilt ein befristetes Beschäftigungsverbot bis vier Wochen nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls.
Keuchhusten (Pertussis)	als Tröpfchen- infektion bei engem Kontakt	7 bis 14. max. 20 Tage	Provokation von We- hen durch Hustenanfälle möglich	möglich: Dauer der erworbenen Immunität ist aber begrenzt	Bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung ist ein befristetes Beschäftigungsverbot für werdende Mütter ohne sicheren Antikörper-/Impfschutz bis drei Wochen nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung auszusprechen.
Scharlach	hauptsächlich durch Tröpf- cheninfektion	2 bis 4 Tage	keine speziellen Risiken für Leibesfrucht	nicht möglich	Bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung ist ein befristetes Beschäftigungsverbot bis eine Woche nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.
Virusgrippe (Influenza)	durch Tröpf- cheninfektion	1 bis 3 Tage	Fehlbildungen der Leibesfrucht bislang nicht bewiesen	möglich	Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes ist für nicht geimpfte werdende Mütter ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zehn Tage nach dem letzten Erkrankungsfall in der Einrichtung auszusprechen.
Hepatitis A	durch Schmier- infektion (ver- unreinigtes Wasser, Le- bensmittel, Stuhl)	15 bis 50 Tage	kann wegen Übertrag- barkeit auf die Leibes- frucht zum Abort, Früh- sowie Totgeburt führen	möglich	Ein zeitlich unbefristetes Beschäftigungsverbot ist für werdende Mütter ohne sicheren Antikörperschutz in Sonderschulen im Umgang mit geistig behinderten oder verhaltensgestörten Kindern notwendig; im Übrigen befristet beim Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung. Werdende Mütter ohne sicheren Antikörperschutz müssen zur Hygiene besonders unterwiesen werden.
Hepatitis B, Hepatitis C HIV	hauptsächlich durch Blut und Blutprodukte	mehrere Wochen bis Monate	HBV, HCV und HIV können vor oder wäh- rend der Geburt auf das Kind übertragen werden: angeborene oder kurz nach der Geburt erworbene Hepatitis beim Kind verlaufen besonders oft chronisch	nur gegen Hepa- titis B möglich	Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr und Blutkontakt sind zu vermeiden. Für Schwangere gilt ein generelles Beschäftigungsverbot für die Arbeit mit Kindern, die nachgewiesen mit Hepatitis B, C oder HIV infiziert sind, für die Betreuung von geistig behinderten oder verhaltensgestörten Kindern in Sonderschulen, von Drogenabhängigen und jugendlichen Straftätern.
Borreliose	Bakterien, die durch Zecken übertragen werden		bei 30% der infizierten Schwangeren kann es zu Aborten, Fruchttod, Missbildungen (Wasser- kopf, Fingermiss- bildung) oder späteren Erkrankungen des Neugeborenen (Haut- ausschlag, Schwerhö- rigkeit, Blindheit, Herzrhythmusstörungen, Atemwegsinfekte) kommen	nicht möglich	Beruflichen Tätigkeiten in Niedrigvegetation (Schulwiese, Schulgarten, Waldwanderung) sind zu vermeiden.

(Grundlage sind Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und des TLV)

Anlage 6

**Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau**

Meldeformulare unter Staatliches Schulamt Südthüringen

<https://www.thueringen.de/th2/schulaemter/suedthueringen/arbeitsschutz/>

- Mutterschutz in Schulen

**Bitte die jeweils zuständige Regionalinspektion auswählen**

Anlage 7

## **Einverständniserklärung der schwangeren Frau**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Schule:

\_\_\_\_\_

Beginn der gesetzlichen Mutterschutzfrist (§ 3 Abs. 1 MuSchG) am:

\_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich ausdrücklich meinen Wunsch, während der gesetzlichen Mutterschutzfrist vor der Entbindung weiterhin meine Tätigkeit als \_\_\_\_\_ ausüben zu wollen.

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit zurückziehen mit der Folge, dann sofort nicht mehr beschäftigt zu werden.

Mir ist bekannt, dass allein die Schulleitung entscheidet, ob eine Weiterbeschäftigung während der gesetzlichen Mutterschutzfrist vor der Entbindung zugelassen wird.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Lehrerin/Landesbedienstete: \_\_\_\_\_

Unterschrift Schulleiter/in: \_\_\_\_\_